

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;  
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,  
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,  
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2021;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2021 zu genehmigen.

GEMEINDERAT

Bestätigung der Verfügung des Bürgermeisters vom 25.11.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Artikels 27 Absatz 3 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23.03.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund der Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.03.2020, 08.06.2020 und 21.10.2020 über Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht der Verfügung des Bürgermeisters vom 25.11.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESTÄTIGT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Verfügung des Bürgermeisters vom 25.11.2021 über die Bestimmung eines anderen Tagungsorts für die Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2021.

Artikel 2. Eine Ausfertigung gegenwärtiger Beschlussfassung wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Ausführung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Ö.S.H.Z

Billigung des Haushaltsplanes 2022 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 10.11.2021, mit dem der Sozialhilferat den Haushaltsplanes 2022 des Ö.S.H.Z. angenommen hat;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan 2022 wie folgt abschließt:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindebeitrag
811.000,00 €	811.000,00 €	0,00 €	115.000,00 €

Nach Kenntnisnahme der unter der Verantwortung des Präsidenten erstellten Notiz über die allgemeine Politik, welche dem Haushaltsplan beigefügt worden ist;  
Aufgrund des Artikels 88 des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 02.05.1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Ö.S.H.Z.;  
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;  
Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;  
Inn Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER sich für die Zentralisierung der Ö.S.H.Z. der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausspricht;  
In Erwägung dessen, dass Herr NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL erwidert, dass die derzeitige Struktur einen Mehrwert darstellt und sich optimal für die Betreuung der Kunden erweist;  
Nach eingehender Diskussion;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. den Beschluss des Sozialhilferates vom 25.11.2020 über die Genehmigung des Haushaltsplanes 2021 des Ö.S.H.Z. zu billigen.  
Artikel 2. der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

#### IMMOBILIEN

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2 an den Herrn Jürgen VEITHEN aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 29 A  
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages des Herrn Jürgen VEITHEN aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 29 A auf Ankauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 132S2;  
In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück (Los 1) auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin G. FAYMONVILLE vom 29.06.2021 in blauer Farbe eingezeichnet ist;  
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 1.417 m<sup>2</sup> hat;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;  
Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell dem Herrn Jürgen VEITHEN aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 29 A das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur C, Nr. 132S2 mit einem Flächeninhalt von 1.417 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 36.656,00 € zu verkaufen.  
Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Tausch und Verkauf von Gelände zwecks Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in der Ortschaft DEIDENBERG „Lindenallee“  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in der Ortschaft DEIDENBERG „Lindenallee“ einerseits Gelände mit den Eheleuten R. BÜX-WIESEMES ausgetauscht und andererseits Gelände an den Herrn Florian BÜX verkauft werden kann;  
In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft mittels Herauszahlung einer Ausgleichssumme

seitens der Eheleute R. BÜX-WIESEMES sowie des Kaufpreises seitens des Herrn Florian BÜX erfolgen soll;  
Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;  
Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichneten Wegeabsplass (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 26 Ca zu deklassieren.

Artikel 2. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten R. BÜX-WIESEMES aus 4770 DEIDENBERG, Lindenallee 16 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, den Eheleuten BÜX-WIESEMES folgendes Gelände abzutreten:

- Einen Wegeabsplass (öffentliches Eigentum) mit einer Fläche von 02 Ar 26 Ca, an der Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 120E angrenzend, welcher auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 23.09.2021 des Landmessers G. FAYMONVILLE die Losnummer 1 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Wert:  $226 \text{ m}^2 \text{ an } 3,50 \text{ €/m}^2 = 791,00 \text{ €}$

Die Eheleute BÜX-WIESEMES verpflichten sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

- Ein Teilstück von -- Ar 23 Ca aus der Parzelle Gemarkung 2, Flur B, Nr. 36A, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 23.09.2021 des Landmessers G. FAYMONVILLE in roter Farbe eingezeichnet ist;

Wert:  $23 \text{ m}^2 \text{ an } 3,50 \text{ €/m}^2 = 80,50 \text{ €}$

- Dieses Immobiliengeschäft erfolgt gegen Herauszahlung einer Ausgleichssumme seitens der Eheleute BÜX-WIESEMES in Höhe von 710,50 €.

( $791,00 \text{ €} - 80,50 \text{ €} = 710,50 \text{ €}$ ).

Die Eheleute BÜX-WIESEMES tragen die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Zudem erklären sich die Eheleute BÜX-WIESEMES und deren Rechtsnachfolger mit der Festlegung der folgenden Grunddienstbarkeit einverstanden:

Die Eheleute BÜX-WIESEMES räumen zu Lasten ihrer Parzellen Gem. 2, Flur B, Nr. 36A und Nr. 37B und zu Gunsten des auf dem vorerwähnten Vermessungsplan vom 23.09.2021 in hellblau eingezeichneten Geländeteilstücks, das sich auf den belasteten Parzellen befindet, ein Kanalrecht, sowie zu Gunsten der Gemeinde AMEL und deren Rechtsnachfolger eine Zutritts- und Durchgangsgerechtheit über eine Breite von zwei Metern zwecks Unterhalt des dort verlaufenden Kanals durch die Gemeindedienste ein.

Der Verlauf des Kanals ist auf dem hier beigefügten Vermessungsplan mit Linien in roter Farbe versehen. Der Verlauf der hier eingeräumten Zutritts- und Durchgangsgerechtheit ist auf dem hier beigefügten Vermessungsplan in hellblau eingezeichnet und mit dem Vermerk „Dienstbarkeit Kanalisation“ gekennzeichnet.

Diese Dienstbarkeit umfasst somit ein ständiges Zutritts- und Durchfahrtsrecht, das heißt, dass die Gemeinde AMEL ihre Rechtsnachfolger, sowie deren Beauftragte das Recht haben, zu jeder Zeit Zutritt zu dem verlegten Kanal für etwaige Überwachungs-, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten nehmen zu dürfen.

Artikel 3.- Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in roter Farbe eingezeichnete Trennstück (Los 3) mit einem Flächeninhalt von 23 m<sup>2</sup> in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.

Artikel 4. Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in grüner Farbe eingezeichnete öffentliche Eigentum (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 01 Ca in das Privateigentum der Gemeinde zu übertragen.

Artikel 5. Prinzipiell dem Herrn Florian BÜX aus 4770 AMEL, Auf dem Kamp 2/2 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in grüner Farbe eingezeichnete Gelände (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 2 Ar 01 Ca zum Preis in Höhe von 3.015,00 € zu verkaufen.

Artikel 6. Prinzipiell dem unter Punkt 2 und 5 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

## FORSTWESEN

Holzverkauf vom 01.12.2021: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.12.2021

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.12.2021, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 13.698 Fm Nadelholz vom 01.12.2021 (1. Teil) bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 1.090.642,40 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 01.12.2021 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 01.12.2021: TEIL 1: Bezeichnung der vorläufigen Ersteher“.

Holzverkauf vom 01.12.2021: TEIL 2: Bezeichnung des vorläufigen Ersteher: Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.12.2021

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01.12.2021, womit der vorläufige Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 687 Fm Nadelholz vom 01.12.2021 (2. Teil) bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des Submissionseröffnungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 42.915,98 € (Unkosten und MwSt. einbegriffen) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 01.12.2021 in der Angelegenheit „Holzverkauf vom 01.12.2021: TEIL 2: Bezeichnung des vorläufigen Ersteher“.

Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde AMEL für das Wirtschaftsjahr 2022: Festlegung der Verkaufsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde AMEL auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Aufgrund des durch Erlass der Regierung der Wallonischen Region am 07.07.2016 angenommenen und im Belgischen Staatsblatt vom 07.09.2016 veröffentlichten Allgemeinen Lastenheftes für den Verkauf

der gewöhnlichen Holzeinschläge der Gemeinden, Kirchenfabriken und öffentlichen Sozialhilfezentren;  
In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen, und nach Durchsicht des diesbezüglichen Entwurfs eines Lastenheftes;  
Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;  
Aufgrund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret der Wallonische Region vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;  
Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Region und gemäß dem Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ST.VITH zirka 700 Festmeter Eichen-, Buchen- und Birkenbrennholz zu verkaufen.

Artikel 2. Die für den Holzverkauf vom 01.12.2021 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf.

Artikel 3: Das Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2022 wird wegen der Einschränkungen zur Bekämpfung der COVID19-Gesundheitskrise auf dem Wege der Submission zum Kauf angeboten. Die nicht zugeschlagenen Lose werden ein weiteres Mal auf dem Submissionsweg angeboten.

Artikel 4: Die schriftlichen Angebote müssen pro Los und pro Festmeter bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Artikel 5: Der Mindestpreis wird auf 25,00 € pro Festmeter festgelegt. Für die Lose auf dem Stock ist der Mindestpreis von 25,00 € pro Festmeter nicht anwendbar.

Artikel 6: Die Lose werden in der Reihenfolge der Aufmaßliste zugeschlagen. Den Zuschlag eines jeden Loses erhält der Meistbietende. Bei identischen Angeboten mehrerer Bieter wird der Käufer per Zufallsprinzip ermittelt.

Artikel 7: Die Bieter müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde AMEL haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend.

Artikel 8: Je Haushalt können maximal 25 Festmeter erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“.

Artikel 9: Die Abfuhrfrist ist auf den 30. Juli 2022 festgelegt. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25 € pro Monat und pro Los. Die Abfuhr darf nur mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Försters erfolgen.

Artikel 10 Zahlungen: Innerhalb von acht Kalendertagen nach dem Verkauf per Banküberweisung. Im Falle von Nichtzahlung innerhalb dieser Frist wird der Kaufpreis um 10 % erhöht.

Artikel 11. Jede Person, die als Käufer bei einem vorherigen Brennholzverkauf in den unterstellten Waldungen des Eigentümers mit der Zahlung des Brennholzes, der Verlängerung der Abfuhrfrist oder von Ernteschäden in Verzug geraten ist, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

Artikel 12. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Vorlage der Kostenanschläge betreffend die in 2022 in den Gemeindegewaldungen auszuführenden nicht subventionierten Arbeiten (Unterhaltungsarbeiten) in den des Forstamtes BÜLLINGEN unterstellten Waldungen und in den des Forstamtes ST.VITH unterstellten Waldungen  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/821/1/2022 betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2022;

In Erwägung des seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlages Nr. SN/824/1/2022 betreffend die in den Gemeindegewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2022;

In Erwägung dessen, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits anlässlich der Sitzung des Ausschusses IV

vom 13.12.2021 besprochen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/821/1/2022 in Höhe von 249.924,54 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes BÜLLINGEN auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2022 zu genehmigen.

Artikel 2. Den seitens der Forstdirektion zugestellten Kostenanschlag Nr. SN/824/1/2022 in Höhe von 107.573,09 € betreffend die in den Gemeindewaldungen des Forstamtes ST.VITH auszuführenden nicht bezuschussbaren Arbeiten für das Haushaltsjahr 2022 zu genehmigen.

Artikel 3. den gegenwärtigen Beschluss den Forstämtern BÜLLINGEN und ST.VITH sowie der Forstdirektion zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

## FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

### Vorlage des Haushaltsplans 2022 der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 28 und 169-172 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 12 1° und 13 des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 11.10.2021 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des Berichts des Gemeindegremiums zum Haushaltsplan 2022 vom 10.12.2021;

In Anbetracht der am 10.12.2021 stattgefundenen Sitzung der Haushaltskommission gemäß Artikel 12 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 05.07.2007;

Nach Durchsicht des am 10.12.2021 erstellten Gutachtens der Finanzdirektorin gemäß Artikel 102 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;

In Anbetracht der am 15.12.2021 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses I zur Erläuterung des Haushaltsplans 2022;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für das Jahr 2022;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Stellungnahme des Vorsitzenden zum Haushaltsplanentwurf des ordentlichen und des außerordentlichen Dienstes;

In Anbetracht dessen, dass der Einnahmenvorschlag des ordentlichen Dienstes des Haushaltsplanentwurfs 2022 sich auf 9.835.199,67 € und der Ausgabenvorschlag sich auf 9.654.799,85 € beläuft und dass das geschätzte Ergebnis am 31.12.2022 somit 180.399,82 € beträgt.

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende im Rahmen seiner politischen Erklärung zum Haushaltsplan 2022 neu vorzunehmende und fertig zu stellende Investitionen in Höhe von 3.156.905,00 € aufzählt, wobei die Schwerpunkte 2022 im außerordentlichen Dienst in der Ausführung der nachstehenden Projekte bzw. Investitionen und Anschaffungen gelagert sind:

- Seniorendorfhaus Amel : 88.000,00 € (Zuschuss: 52.800,00 € - 60%)
- Kinderkrippe Amel : 220.000,00 € (Zuschuss: 132.000,00 € - 60%)
- Bau Dorfhaus Mirfeld : 182.000,00 € (Zuschuss: 109.200,00 € - 60%)
- Innenausbau Dorfhaus Schoppen : 49.005,00 €
- Bürgersteig & Grabenarbeiten Amel - Phase 1 : 355.000,00 €
- Wegearbeiten & Kanal Valender : 65.000,00€
- Waldwege Höhenrücken : 50.000,00 €
- Schule Heppenbach Projektkosten : 40.000,00 €
- Regionalstraße Eibertingen Wasserleitung : 460.000,00 €
- Wasserleitungen Deidenberg, Iveldingen, Mirfeld : 377.000,00 €
- Außerordentlicher Wegeunterhalt : 650.000,00 €

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zur Finanzierung der geplanten Investitionen Eigenmittel von

2.813.605,00 € aufbringen muss;

In Anbetracht dessen, dass sich die Gemeinde von den übergeordneten Behörden Zuwendungen in Höhe von 343.300,00 € erhofft;

In Erwägung dessen, dass der zu erstattende Betrag in Punkto Verschuldung am 01.01.2022 bei 1.271.304,61 € liegt, keine weiteren Aufnahmen von Anleihen für das Jahr 2022 geplant sind und sich somit nach Abzug der während des Rechnungsjahres zu erstattenden Beträgen eine Restschuld von 1.121.997,42 € am 31.12.2022 ergibt;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER im Rahmen seiner Intervention zum ordentlichen Haushaltsplan u.a. auf die in seinen Augen unzureichenden Mittel bezüglich der Beteiligung der Gemeinde am Defizit der Interkommunalen VIVIAS - Interkommunale Eifel hinweist, was Fragen aufwerfe in Bezug auf die korrekte Verabschiedung des Haushalts weswegen er den ordentlichen Haushalts nicht genehmigen werde;

In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER im Namen der Fraktion G.Z. die Ansicht vertritt, dass viele gute Ansätze erkennbar seien, dass diese aber oftmals zu sporadisch und nicht systematisch seien, weswegen die Fraktion G.Z. den außerordentlichen Haushalt ebenfalls nicht genehmigen werde;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIEßT EINSTIMMIG :**

Den ordentlichen Teil des Haushaltsplanentwurfs 2022, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN :	9.835.199,67 €
AUSGABEN :	9.654.799,85 €
ÜBERSCHUSS :	180.399,82 €

zu genehmigen;

Den außerordentlichen Teil des Haushaltsplanentwurfs 2022, welcher wie folgt abschließt:

EINNAHMEN :	3.156.905,00 €
AUSGABEN :	3.156.905,00 €

zu genehmigen.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Festlegung der Gemeindedotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Punkt 2;

Nach Durchsicht des Schreibens der ersten Polizeikommissars Luc LAMBERTZ, Abteilungsleiter Personal-Logistik-Finzen der Polizeizone EIFEL, vom 15.12.2021 betreffend die kommunalen Dotationen als Beitrag zur Erstellung des Polizeihaushalts der Polizeizone Eifel für das Haushaltsjahr 2022;

In Anbetracht dessen, dass die an die Polizeizone zu zahlenden kommunalen Dotationen einer Erhöhung um 2 % im Vergleich zum Vorjahr unterliegen und dass die Summe der durch die 5 Eifel-Gemeinden gezahlten kommunalen Dotationen auf 1.290.347,00 € beziffert werden;

In Anbetracht dessen, dass die Höhe der Dotation der Gemeinde AMEL für das Rechnungsjahr 2022 auf 199.720,00 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 199.720,00 € für das Rechnungsjahr 2022 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht sowie der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und dem Zonenchef der Polizeizone EIFEL zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Finanzierung der Hilfeleistungszone DG durch die Provinz LÜTTICH - Dotation für das Jahr 2020  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Provinz LÜTTICH und der Bürgermeisterkonferenz der deutschsprachigen Gemeinden 2021-2024, insbesondere Artikel 7, worin die provinzielle Dotation an die Hilfeleistungszone DG für das Jahr 2020 festgelegt wird;

In Anbetracht dessen, dass sich die provinzielle Dotation 2020 für die Hilfeleistungszone DG auf insgesamt 436.113,13 € beläuft;

In Anbetracht dessen, dass das Abkommen für die Jahre 2016-2020 eine Dotation in Höhe von 410.000,00 € für die Deutschsprachige Gemeinschaft vorsah;

In Erwägung dessen, dass die Beteiligung der Provinz für 2020 von 410.000,00 € von der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die neun deutschsprachigen Gemeinden an die Hilfeleistungszone rückübertragen wurde;

In Erwägung dessen, dass die Ergänzung in Höhe von 26.113,13 € vor dem 31.12.2021 von der Provinz LÜTTICH direkt an die Hilfeleistungszone DG überwiesen wird;

In Anbetracht dessen, dass die neun deutschsprachigen Gemeinden per identischem Verteilerschlüssel 360.000,00 € (36/41) an die Hilfeleistungszone DG weiterleiten;

In Anbetracht dessen, dass die restliche Summe in Höhe von 50.000,00 € noch ausstehend ist;

Nach Durchsicht der auf Grundlage des Beschlusses des Zonenkollegiums der Hilfeleistungszone DG vom 20.10.2021 erstellten Forderungsanmeldung der Hilfeleistungszone DG über das ausstehende 5/41 in Höhe von 50.000,00 €;

In Erwägung dessen, dass aus dieser Forderungsanmeldung hervorgeht, dass die durch die Gemeinde AMEL zu zahlende Summe sich auf 3.700,48 € beläuft;

In Erwägung dessen, dass ein entsprechender Betrag unter Artikel 3511/435-01/2020 des Haushalt des Rechnungsjahres 2022 vorgesehen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Forderungsanmeldung der Hilfeleistungszone DG vom 20.10.2021 zu Lasten der Gemeinde AMEL von 3.700,48 € zur Finanzierung des noch ausstehenden Teilbetrages (5/41) der Dotation 2020 (50.000,00 €) wird genehmigt.

Artikel 2. Der Betrag in Höhe von 3.700,48 € wird auf das Konto der Hilfeleistungszone DG überwiesen.

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gouverneur der Provinz LÜTTICH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL und der Hilfeleistungszone DG übermittelt.

Festlegung der finanziellen Beteiligung am Notarztdienst der Klinik St. Josef ST.VITH für das Rechnungsjahr 2021

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;



Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Abänderung des Verteilerschlüssels zur Beteiligung am Defizit des Notarztdienstes der Klinik St. Josef ST.VITH;

In Anbetracht des Antrags der Klinik St. Josef ST.VITH VoG vom 26.11.2021 auf Auszahlung der Anzahlung für den mobilen Dienst für Notfallmedizin und Reanimation (SMUR) auf Basis des Abschlusses 2019;

In Anbetracht dessen, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Defizit des Notarztdienstes bei 70 % liegt, während die Beteiligung der Klinik am Defizit bei 30 % liegt;

In Anbetracht dessen, dass sich der Anteil der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung aller Kriterien gemäß der durch die Klinik St. Josef VoG aufgestellten Liste auf 102.872,23 € beläuft und dass sich der Betrag der Anzahlung (70 %) somit auf 72.010,56 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIEßT EINSTIMMIG :**

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

Artikel 1. Solidarisch mit den vier Eifelgemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarztdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2021.

Artikel 2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen: der Beitrag des Föderalstaates; der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft; die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird und eventuell anderer Beiträge.

Artikel 3. Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30 %, die Gemeinden 70 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der fünf Eifelgemeinden verrechnet werden. Der Betrag der Gemeinde AMEL beläuft sich auf 72.010,56 € (70 % von 102.872,23 €).

Artikel 4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des Verrechnungsjahres angenommen.

Artikel 5. Vorstehender Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST.VITH;

2. Die Klinik St. Josef VoG in ST.VITH VoG;

3. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Verwaltungsaufsicht.

Zurückziehung des Beschlusses vom 22.06.2021 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung und einer Bürgschaft zu Gunsten des TLZ-VDT AMEL zwecks Finanzierung von diversen Investitionen DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 22.06.2021 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung und einer Bürgschaft zu Gunsten des TLZ-VDT AMEL zwecks Finanzierung von diversen Investitionen, wodurch der Gemeinderat sein prinzipielles Einverständnis zur Bürgschaft zwecks Finanzierung der Erneuerung diverser Turngeräte und -utensilien (Sprungboden, Akrobahn, Reck, Balkenbezüge, Matten) in Höhe nicht bezuschussten Anteils in Höhe von 40.000,00 € erteilte.

In Anbetracht dessen, dass das TLZ-VDT AMEL (bzw. die VoG "Turnsportleistungszentrum AMEL") am 18.11.2021 im Rahmen eines Kreditvertrages mit der KBC Bank AG einen Kredit in Höhe von 20.000,00 € zur Finanzierung der oben genannten Investitionen gewährt hat, so dass die VoG VDT Turnsportleistungszentrum AMEL nunmehr zur Beschränkung der Finanzierungskosten von 20.000,00 € (statt 40.000,00 €) besichert werden soll;

In Anbetracht dessen, dass der am 22.06.2021 verabschiedete Beschluss darüber hinaus nicht den Vorgaben der KBC Bank AG für die Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft für einen

Kredit entsprach;

In Erwägung dessen, dass der am 22.06.2021 gefasste Beschluss somit zurückzuziehen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beschluss vom 22.06.2021 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung und einer Bürgschaft zu Gunsten des TLZ-VDT AMEL zwecks Finanzierung von diversen Investitionen wird aufgehoben.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft für einen Kredit der VoG "Turnsportleistungszentrum AMEL"

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Zurückziehung des Beschlusses vom 22.06.2021 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung und einer Bürgschaft zu Gunsten des TLZ-VDT AMEL zwecks Finanzierung von diversen Investitionen;

In Anbetracht des am 18.11.2021 zwischen der KBC Bank AG und der VoG VDT Turnsportleistungszentrum AMEL (TLZ-VDT AMEL) abgeschlossenen Kreditvertrages, wonach die KBC Bank AG der VoG VDT Turnsportleistungszentrum AMEL einen Kredit in Höhe von 20.000,00 € zur Finanzierung der oben genannten Investitionen gewährt hat;

In Erwägung dessen, dass die VoG VDT Turnsportleistungszentrum AMEL zur Beschränkung der Finanzierungskosten von 20.000,00 € besichert werden soll;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 22.11.2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL geht gegenüber der KBC Bank AG eine gesamtschuldnerische Bürgschaft für Kapital, Zinsen und Kosten des oben genannten Kredits bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € ein. Die Gemeinde AMEL kennt und akzeptiert die Kreditbedingungen und die finanzielle Lage der VoG VDT Turnsportleistungszentrum AMEL.

Artikel 2. Die Gemeinde AMEL ermächtigt die KBC Bank AG unwiderruflich, jeden vom Kreditnehmer zu zahlenden Betrag, der 30 Tage nach Fälligkeit unbezahlt geblieben ist (einschließlich der inzwischen entstandenen Verzugszinsen und Kosten), mit Begrenzung auf den oben genannten Betrag von seinem Konto mit der Nummer BE47 7370 5452 7480 abzubuchen.

Die Gemeinde AMEL ermächtigt also die Bank unwiderruflich, die Guthaben auf dem oben genannten Konto zur Absicherung der möglicherweise von der VoG VDT Turnsportleistungszentrum AMEL zu zahlenden und der VDT Turnsportleistungszentrum AMEL zugerechneten Beträge anzuwenden.

Für den Fall, dass die oben genannten Guthaben nicht zur Begleichung der VoG VDT Turnsportleistungszentrum AMEL zugerechneten zu zahlenden Beträge ausreichen, verpflichtet sich die Gemeinde AMEL gegenüber der KBC Bank AG zur Zahlung der bereits fälligen und zu diesem Zeitpunkt eventuell eingeforderten Schulden, allerdings begrenzt auf den oben genannten Höchstbetrag.

Bei vollständig oder teilweise verspäteter Zahlung der von der VoG VDT Turnsportleistungszentrum AMEL zu zahlenden Beträge werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung für den Zeitraum der Nichtzahlung Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der Spitzenfinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank vom letzten Tag des dem Verzug vorangehenden Monats zuzüglich einer Marge von 1,5 % berechnet.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Gewährung einer finanziellen Unterstützung zu Gunsten der VoG "Turnsportleistungszentrum AMEL" zwecks Finanzierung von diversen Investitionen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 Absatz 1 und 177-183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Zurückziehung des Beschlusses vom 22.06.2021 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung und einer Bürgschaft zu Gunsten der VoG "Turnsportleistungszentrum AMEL" zwecks Finanzierung von diversen Investitionen, wodurch der VoG u.a. eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 5.000,00 für die Erneuerung von Turngeräten und -utensilien gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gewährung des Zuschusses aufgrund der Zurückziehung des Beschlusses vom 22.06.2021 hinfällig geworden ist;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium auch weiterhin der Ansicht ist, dass die VoG eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 5.000,00 erhalten sollte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der VoG "Turnsportleistungszentrum AMEL" eine einmalige finanzielle Unterstützung von 5.000,00 € für die Erneuerung der vorerwähnten Turngeräte und -utensilien zu gewähren. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen für die Erneuerung der Turngeräte.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zu übermitteln.

Zurückziehung der Beschlüsse vom 06.04.2021 und 16.11.2021 betreffend die Gewährung einer Bürgschaft zu Gunsten der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ zwecks Finanzierung von Innenarbeiten am neuen Dorfhaus und den Antrag der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ auf Anpassung der ihr gewährten Bürgschaft zwecks Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses in SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Beschlüsse vom 06.04.2021 und 16.11.2021 betreffend die Gewährung einer Bürgschaft zu Gunsten der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ zwecks Finanzierung von Innenarbeiten am neuen Dorfhaus und den Antrag der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ auf Anpassung der ihr gewährten Bürgschaft zwecks Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses in SCHOPPEN;

In Anbetracht dessen, dass die beiden Beschlüsse nicht den Vorgaben der KBC Bank AG für die Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft für einen Kredit entsprechen;

In Erwägung dessen, dass die am 06.04.2021 und 16.11.2021 gefassten Beschlüsse somit zurückzuziehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Artikel 1. Die Beschlüsse vom 22.06.2021 vom 06.04.2021 und 16.11.2021 betreffend die Gewährung einer Bürgschaft zu Gunsten der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ zwecks Finanzierung von Innenarbeiten am neuen Dorfhaus und den Antrag der VoG „Dorfinteressen SCHOPPEN“ auf Anpassung der ihr gewährten Bürgschaft zwecks Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses in

SCHOPPEN werden zurückgezogen.

Artikel 2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Genehmigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft für einen Kredit der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN"

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Zurückziehung der Beschlüsse vom 06.04.2021 und 16.11.2021 über die Gewährung einer Bürgschaft zu Gunsten der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" bzw. den Antrag der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" auf Anpassung der ihr gewährten Bürgschaft zwecks Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses in SCHOPPEN;

In Anbetracht des am 10.11.2021 zwischen der KBC Bank AG und der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" abgeschlossenen Kreditvertrages, wonach die KBC Bank AG der VVoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" einen Kredit in Höhe von 66.200,00 € zur Finanzierung des Innenausbaus des Dorfhauses SCHOPPEN gewährt hat;

In Erwägung dessen, dass die VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" zur Beschränkung der Finanzierungskosten von 66.200,00 € besichert werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL geht gegenüber der KBC Bank AG eine gesamtschuldnerische Bürgschaft für Kapital, Zinsen und Kosten des oben genannten Kredits bis zu einem Höchstbetrag von 66.200,00 € ein. Die Gemeinde AMEL kennt und akzeptiert die Kreditbedingungen und die finanzielle Lage der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN".

Artikel 2. Die Gemeinde AMEL ermächtigt die KBC Bank AG unwiderruflich, jeden vom Kreditnehmer zu zahlenden Betrag, der 30 Tage nach Fälligkeit unbezahlt geblieben ist (einschließlich der inzwischen entstandenen Verzugszinsen und Kosten), mit Begrenzung auf den oben genannten Betrag von seinem Konto mit der Nummer BE47 7370 5452 7480 abzubuchen.

Die Gemeinde AMEL ermächtigt also die Bank unwiderruflich, die Guthaben auf dem oben genannten Konto zur Absicherung der möglicherweise von der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" zu zahlenden und der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" zugerechneten Beträge anzuwenden.

Für den Fall, dass die oben genannten Guthaben nicht zur Begleichung der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" zugerechneten zu zahlenden Beträge ausreichen, verpflichtet sich die Gemeinde AMEL gegenüber der KBC Bank AG zur Zahlung der bereits fälligen und zu diesem Zeitpunkt eventuell eingeforderten Schulden, allerdings begrenzt auf den oben genannten Höchstbetrag.

Bei vollständig oder teilweise verspäteter Zahlung der von der VoG "Dorfinteressen SCHOPPEN" zu zahlenden Beträge werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung für den Zeitraum der Nichtzahlung Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der Spitzenfinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank vom letzten Tag des dem Verzug vorangehenden Monats zuzüglich einer Marge von 1,5 % berechnet.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der Aufsichtspflicht übermittelt.

Antrag der Kirchenfabrik St. Luzia BORN auf finanzielle Unterstützung für den Einbau einer individuellen Kläranlage für die Kirche BORN

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 02.12.2021 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN auf finanzielle Unterstützung für den Einbau einer individuellen Kläranlage für die Kirche BORN;

In Erwägung dessen, dass die Kosten dieser Arbeiten sich auf einen maximalen Betrag in Höhe von 10.000,00 €, MwSt. einbezogen, belaufen;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kredite im Haushaltsplan 2021 der Kirchenfabrik St. Luzia BORN eingetragen sind;  
In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Arbeiten durch Privatunternehmen durchgeführt werden;  
In Erwägung dessen, dass der entsprechende Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2021 unter Artikel 79002/635/51 eingetragen ist;  
In Erwägung dessen, dass die Kirchenfabrik St. Luzia BORN Anrecht auf eine Prämie im Rahmen des Einbaus von individuellen Kläranlagen hat;  
Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 18.04.2018 über die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüssen;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
In Anbetracht dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER dem Antrag der Kirchenfabrik mit dem Hinweis darauf nicht stattgeben möchte, dass die Kirche BORN sich im Eigentum der Kirchenfabrik und nicht der Gemeinde befindet und Unklarheiten herrschen in Bezug auf die zukünftigen Eigentumsverhältnisse;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 13-JA-Stimmen gegen 1-NEIN-Stimme (Mitglied MÜLLER) bei 3 Enthaltungen (Mitglieder HENNES, JOST und VEITHEN):

Artikel 1. Der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für den Einbau einer individuellen Kläranlage für die Kirche BORN eine finanzielle Unterstützung in Höhe von maximal 10.000,00 €, abzüglich der Prämien der Wallonischen Region und der Gemeinde AMEL, zu gewähren.

Artikel 2. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege seitens der Kirchenfabrik St. Luzia BORN.

#### ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH zwecks Erneuerung des Strombetreibers: Invorschlagbringung von ORES Assets

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung dessen, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung dessen, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat am 22.06.2021 beschlossen hat, den Bewerberaufruf zur Erneuerung der Stromnetzbetreiber gemeinsam mit den Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH zu organisieren und dazu objektive und nicht-diskriminierende Kriterien definiert hat;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinderäte von BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH ebenfalls beschlossen haben einen gemeinsamen Bewerberaufruf zu starten und dazu die gleichen objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien verabschiedet haben;

In Erwägung dessen, dass der Aufruf im Anschluss auf den Webseiten der neun beteiligten Gemeinden veröffentlicht wurde;  
In Erwägung dessen, dass die in der Wallonie tätigen Stromnetzbetreiber AIEG, AIESH, RESA und REW am 30.08.2021 angeschrieben wurden;  
In Erwägung dessen, dass zur Bewerbungsfrist am 15.10.2021 um 12 Uhr lediglich eine Kandidatur vorlag, und zwar die von ORES Assets;  
In Erwägung dessen, dass die Kandidatur von ORES Assets auf die wesentlichen im Bewerberaufruf aufgeführten objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterien antwortet;  
In Erwägung dessen, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Als Stromnetzbetreiber für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis zum 26.02.2043 wird vorgeschlagen: ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES;  
Artikel 2. ORES Assets ist aufzufordern, ihre Kandidatur zur Betreibung des Stromnetzes in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bei der CWaPE einzureichen;  
Artikel 3. Der gegenwärtige Beschluss wird zur weiteren Veranlassung zugestellt an:  
- Herrn Philippe HENRY, Minister für Energie der Wallonischen Region, Rue d'Harscamp 22, 5000 Namur;  
- Die CWaPE (commission wallonne pour l'énergie), Route de Louvain-la-Neuve 4 bte 12, 5001 Namur (per Einschreiben);  
- ORES Assets, Avenue Jean Mermoz 14, 6041 GOSELIES und  
- ORES Wallonie Est, Vervierser Straße 64-68, 4700 EUPEN.

Anbringung von Fahrbahnmarkierungen zwecks Aufteilung verschiedener Abschnitte der großen Gemeindegewege in zwei Fahrbahnen: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen auf verschiedenen Abschnitten der großen Gemeindegewege erforderlich ist;  
Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;  
Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 11.748,00 €, ohne MwSt., für die auszuführenden Arbeiten vorsieht;  
In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Anbringung von Fahrbahnmarkierungen im Verhandlungsverfahren erfolgen soll;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;  
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegewerbes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);  
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabebudget 423/735/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindegewerbes des Rechnungsjahres 2021 eingetragen ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet:

Anbringung von Fahrbahnmarkierungen zwecks Aufteilung verschiedener Abschnitte der großen Gemeindewege in zwei Fahrbahnen.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 11.748,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Arbeitsauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Arbeitsauftrages erfolgt mittels des unter Artikel 423/735/60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verlegen einer Kanalisation in der Ortschaft MONTENAU „Heufeld“: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass eine über ein Privatgrundstück verlaufende Kanalisation in der Ortschaft MONTENAU „Heufeld“ aufgrund der Errichtung eines Neubaus auf dieser Parzelle verlegt werden muss;

In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten teils in eigener Regie durch die Gemeindedienste und teils durch ein Privatunternehmen ausgeführt werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 23.310,00 €, ohne MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials und die Baggarbeiten vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Lieferung des diesbezüglichen Wegebbaumaterials und die Baggarbeiten im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 877/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022 eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Arbeiten beinhaltet: Wegebbaumaterial zwecks Verlegung einer Kanalisation in der Ortschaft MONTENAU „Heufeld“, inklusive Baggarbeiten.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Bau- und Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 23.310,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:  
Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Artikel 5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 877/732/60 eingetragenen Ausgabekredits im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2022.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

## UMWELT

Festlegung der Höhe des Gemeindegremiums für das Einrichten, den Unterhalt sowie das Entleeren einer individuellen Kläranlage - Abänderung des Beschlusses vom 30.12.2019

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 177-183;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Dekrets vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet;

Aufgrund des Beschlusses vom 02.05.2002 in Bezug auf die Abänderung des allgemeinen Abwasserplans für das Gebiet der Gemeinde AMEL, wonach die Ortschaften der Gemeinde AMEL der individuellen Zone zugewiesen wurden;

Aufgrund der Beschlüsse vom 08.08.2011, 07.04.2014 und vom 30.12.2019 über die Festlegung der Höhe des Gemeindegremiums für das Einrichten, den Unterhalt sowie das Entleeren einer individuellen Kläranlage;

In Erwägung dessen, dass die Wallonische Region die Zuständigkeit für die Abwassersanierung und -verwaltung am 01.01.2018 an die wallonische Wasserverwaltungsgesellschaft „Société Publique de Gestion de l'Eau (SPGE)“ übertragen hat;

Aufgrund des Beschlusses vom 08.03.2018 über die Einrichtung einer öffentlichen Verwaltung der autonomen Abwassersanierung auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL somit nicht der SPGE angeschlossen ist, selbst für die Abwassersanierung und -verwaltung zuständig ist und es somit im Interesse der Gemeinde liegt, dass möglichst viele alte Kläranlagen durch neue Anlagen ersetzt werden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL trotz der Tatsache, dass sie der SPGE nicht angeschlossen ist, verpflichtet ist, die Bestimmungen des Wassergesetzbuches zu respektieren und einzuhalten;

In Anbetracht dessen, dass die Abwassergebühren der Gemeinde AMEL nicht an die Wallonische Region weitergeleitet werden müssen, sondern in der Gemeindegasse verbleiben;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL aber im Gegenzug jährlich belegen muss, inwiefern Fortschritte in der Abwasserklärung erzielt wurden und in welchem Maße die durch die Zahlung der Abwassergebühren generierten finanziellen Mittel in die Abwasserreinigung und den Quellschutz reinvestiert wurden;

In Erwägung dessen, dass eine verstärkte finanzielle Unterstützung für die Einrichtung einer individuellen Kläranlage einen Anreiz für Eigentümer von Altbauten bietet, ihre Immobilie mit einer individuellen Kläranlage auszustatten oder die bestehende Anlage zu ersetzen;

In Erwägung dessen, dass die von der Wallonischen Region gewährte Prämie bei weitem nicht die anfallenden Kosten für die Einrichtung einer individuellen Kläranlage deckt;

In Anbetracht dessen, dass das Einrichten von individuellen Kläranlagen daher stärker als bislang finanziell unterstützt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass neben dem Einrichten von individuellen Kläranlagen auch die Entleerung durch die Gewährung eines Gemeindegremiums finanziell unterstützt werden sollte;

In Anbetracht dessen, dass darüber hinaus der Unterhalt und die Entleerung laut Bestimmungen des Wassergesetzbuches finanziell unterstützt werden müssen;



In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde zuständig ist für die Kosten der Schlamm Entsorgung von häuslichen Abwässern;  
Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

#### Kapitel I – Festlegung von gemeindeeigenen Prämien

Artikel 1. Prämie für das Einrichten und Betreiben einer anerkannten individuellen Kläranlage:

1. Die Höhe der auszuhaltenden Prämie wird je nach Kapazität des individuellen Klärsystems definiert
  - a. Individuelle Kläranlagen von 1 – 5 Einwohnergleichwert: 1.500,00 €
  - b. Individuelle Kläranlagen von 6 – 10 Einwohnergleichwert: 2.000,00 €
  - c. Individuelle Kläranlagen ab 11 Einwohnergleichwert: 2.500,00 €
2. Die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage wird nur einmalig (pro Anlage) ausbezahlt.
3. Wurde dem Besitzer einer Immobilie bereits eine Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage gewährt und wechselt die Immobilie den Besitzer, so wird die Prämie nicht erneut gewährt.
4. Vergrößert ein Besitzer einer Immobilie, für die bereits eine Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage gewährt wurde, diese Immobilie durch einen Umbau, so wird die Prämie nicht erneut gewährt.
5. Im Falle von Appartementkomplexen wird die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage dem Antragsteller der Betriebsgenehmigung gewährt. Wird diese Betriebsgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt an eine Eigentümergemeinschaft übertragen, muss der Antragsteller, wenn er die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage erhalten hat, diese der Eigentümergemeinschaft übergeben.
6. Um die Prämie für das Einrichten einer anerkannten individuellen Kläranlage zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - a. Die Kläranlage muss betriebsbereit sein und von der Gemeinde oder der AIDE (wenn sie vor 2018 errichtet wurde) kontrolliert worden sein;
  - b. Eine Kopie der Zusage der Wallonischen Region bzgl. der Gewährung einer Prämie für die Anlage oder eine Kopie der positiven Entscheidung der Wallonischen Region in Bezug auf die Freistellung der Abwasserreinigungsgebühr (TKAR) muss vorliegen, wenn sie vor 2018 errichtet wurde;
  - c. Eine Rechnung über das Einrichten der Kläranlage muss vorliegen;
  - d. Der Heizöltank – wenn vorhanden – muss gesichert sein und dies unabhängig von seinem Volumen;
  - e. Der Kontrollbericht der Gemeinde muss vorliegen wenn die Kläranlage nach dem 1. Januar 2018 eingerichtet wurde.

Artikel 2. Prämie für das Entleeren einer anerkannten individuellen Kläranlage:

Aufgrund der ab dem 01.01.2022 in Kraft tretenden Änderungen im Wassergesetzbuch in Bezug auf die Entleerung der Kläranlagen und die daraus resultierende komplette Übernahme der Unkosten zur Entleerung der anerkannten Klärsysteme durch die Gemeinde AMEL entfällt der Anspruch auf die Prämie von 100,00 € für alle Kläranlagen, die ab dem 01.01.2022 geleert werden.

Artikel 3. Alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Prämien der Gemeinde AMEL sind kumulierbar mit von Seiten der Wallonischen Region gewährten Prämien.

Artikel 4. Alle im vorliegenden Beschluss aufgeführten Prämien der Gemeinde AMEL werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Artikel 5. Sobald festgestellt wird, dass die Mittel eines laufenden Haushaltsjahres bis zu 80 % bereits aufgebraucht sind, informiert das Gemeindegremium umgehend die Bevölkerung. Die wegen Überschreiten der Haushaltsmittel in einem Jahr eventuell nicht berücksichtigten Anträge können entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens in der Gemeindeverwaltung zum 1. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres neu und unter Beibehaltung ihrer ursprünglichen Reihenfolge eingetragen werden.

Artikel 6. Die Kosten der Schlamm Entsorgung von häuslichen Abwässern aus Kläranlagen auf dem

Gebiet der Gemeinde Amel werden integral von der Gemeinde übernommen.

## Kapitel II – Festlegung Prämien laut Wassergesetzbuch

Artikel 7. Prämie für das Einrichten und Betreiben einer anerkannten individuellen Kläranlage:

1. Die Höhe der auszahlenden Prämie für das Errichten eines individuellen Klärsystems entspricht der Summe die im Wassergesetzbuch festgelegt wurde.
2. Die Höhe der auszahlenden Prämie für den Unterhaltsvertrag entspricht mindestens dem Betrag der im Wassergesetzbuch festgelegt wurde und höchstens dem Betrag den die Ausschreibung der Gemeinde vom 04.10.2019, in Bezug auf die Ausschreibung des gruppierten Unterhaltsvertrages ergeben hat.

## Kapitel III – Bedingungen und Ausführungsmodalitäten für die Entleerung der Kläranlagen

Artikel 8. Bedingungen zur Übernahme aller Kosten der Entleerung der Kläranlagen

- Die Kläranlage muss den gesetzlichen Bestimmungen des Wassergesetzbuches entsprechen.
- Die Kläranlage muss über einen Wartungsvertrag verfügen und somit in den vorgeschriebenen Intervallen kontrolliert werden.
- Der Gemeinde muss ein aktueller Prüfbericht durch ein von der wallonischen Region anerkanntes Unternehmen vorgelegt werden.
- Nur der von der Gemeinde bezeichnete und beauftragte Grubenentleerer kommt für die kostenlose Entleerung in Frage. Bei Nichtbeachtung der unten aufgeführten Ausführungsmodalitäten kann die Gemeinde eine Kostenübernahme verweigern.

Artikel 9. Ausführungsmodalitäten

- Für alle Besitzer einer Kläranlage, die sich dem kollektiven Wartungsvertrag der Gemeinde angeschlossen haben, übernimmt die Gemeinde automatisch die Organisation und die Kostenübernahme der Entleerung der Kläranlage falls dies im Wartungsbericht vermerkt wurde.
- Alle Besitzer einer Kläranlage, die dem kollektiven Wartungsvertrag der Gemeinend nicht angeschlossen sind und die laut Wassergesetzbuch Anspruch auf eine kostenlose Entleerung durch die Gemeinde haben, müssen innerhalb eines Monats, ausgehend vom Datum des Wartungsberichtes, den Wartungsbericht an die Gemeinde weiter leiten, um in den Genuss der kostenlosen Entleerung durch die Gemeinde zu kommen. Erst nach Erhalt des Wartungsberichtes, wird, falls dies im Wartungsbericht verlangt wurde, die Anlage in die Liste der zu entleerenden Anlagen aufgenommen.
- Der Grubenentleerer wird mit den Besitzern der zu entleerenden Kläranlagen zwecks Terminabsprache Kontakt aufnehmen. Die Besitzer oder sein Vertreter müssen am Tag der Entleerung anwesend sein.
- Entleerungen bedingt durch Reparaturarbeiten, Verstopfungen, unsachgemäßen Gebrauch, Einleitung von Produkten oder Mengen an Produkten für die die Kläranlage nicht ausgelegt ist, sind nicht zu Lasten der Gemeinde

## Kapitel IV – Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Artikel 10. Vorliegender Beschluss tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Artikel 11. Vorliegender Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

## UNTERRICHT

Beschäftigung einer Kindergartenhelferin im Rahmen eines Praktikumsvertrages

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund von Artikel 5 und Kapitel 4.1 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und Umschulung erhalten;

Nach Durchsicht des Konzeptes des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffend Einrichtung und Umsetzung einer Integrationsmaßnahme für jugendliche Schulabgänger als Kindergartenhelferinnen und -helfer;

In Anbetracht dessen, dass in der Gemeinde AMEL bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 jedes Jahr

Kindergartenhelferinnen und –helfer beschäftigt werden;  
In Anbetracht dessen, dass in den Kindergärten der Gemeinde AMEL auch für das Schuljahr 2021/2022 der Bedarf für den Einsatz von Kindergartenhelferinnen und –helfern ermittelt wurde;  
In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL einen Bedarf von einem(r) Kindergartenhelfer(in) angemeldet hat;  
In Anbetracht dessen, dass das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schulungen für Kindergartenhelferinnen und –helfer anbietet sowie deren Vermittlung an die Gemeinden im Rahmen von Praktikumsverträgen;  
In Anbetracht dessen, dass die Dauer der Praktika mindestens 3 und höchstens 6 Monate betragen muss;  
In Anbetracht dessen, dass die Praktika während der Schulferien unterbrochen sind;  
In Anbetracht dessen, dass eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL von 200,00 € pro Praktikumsmonat und pro Kindergartenhelfer(in) anfällt;  
In Anbetracht dessen, dass die Entlohnung des(r) Kindergartenhelfers(in) entsprechend dessen (deren) Anwesenheit geschieht;  
In Anbetracht, dass sich die gesamte finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an diesem Projekt für das Schuljahr 2021/2022 auf höchstens 1.200,00 € beläuft;  
Nach Kenntnisnahme verschiedener Erläuterungen seitens des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Beteiligung der Gemeinde AMEL an dem Projekt des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Einsatz von Kindergartenhelferinnen und –helfern wird zugestimmt.

Artikel 2. Der Einsatz einer Kindergartenhelferin in der Gemeinde AMEL vom 10.01.2022 bis zum 30.06.2022 im Rahmen eines Praktikumsvertrages wird genehmigt.

Artikel 3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an vorerwähntem Projekt in Höhe von höchstens 1.200,00 € für das Schuljahr 2021/2022 wird genehmigt.

Artikel 4. Vorliegender Beschluss wird dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - zugestellt.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.11.2021: Organisation einer Herbstklasse für einen halben Stundenplan im Kindergarten der Gemeindegemeinschaft AMEL

DER GEMEINDERAT,

Wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindegemeinschaftsdekretes fällt;

#### RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.11.2021, mit dem eine Herbstklasse für einen halben Stundenplan im Kindergarten der Gemeindegemeinschaft AMEL zum 01.09.2021 organisiert wird.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12.11.2021: Zurückziehung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 27.08.2021 über die Organisation einer Herbstklasse für einen Viertelstundenplan im Kindergarten der Gemeindegemeinschaft AMEL

DER GEMEINDERAT,

Wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindegemeinschaftsdekretes fällt;

#### RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.11.2021, mit dem der Beschluss des Gemeindegremiums vom 27.08.2021 über die Organisation einer Herbstklasse für einen Viertelstundenplan im Kindergarten der Gemeindegemeinschaft AMEL zurückgezogen wird.

Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.

## VERWALTUNG

### Dienstbefreiung für die Impfung gegen das Coronavirus COVID-19 - Dienstnote DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 74 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 28.03.2021 über die Gewährung eines Rechts auf Dienstbefreiung für Arbeitnehmer, um einen Impfstoff zum Schutz gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten (S.B. 09.04.2021);

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen;

Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Artikel 35 und 111 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Urlaubsstatuts und der Ordnung über die Dispositionstellung des Gemeindepersonals vom 29.02.1996 und der Abänderungen;

In Anbetracht dessen, dass das vorerwähnte Gesetz vom 28.03.2021 lediglich für Personal mit einem Arbeitsvertrag Gültigkeit hat;

In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.05.2021 beschlossen hat, dass die Bestimmungen über die Gewährung eines Rechts auf Dienstbefreiung für Arbeitnehmer, um einen Impfstoff zum Schutz gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten ebenfalls für das statutarische Personal der Gemeinde AMEL Anwendung finden;

In Erwägung dessen, dass die Anwendung des Beschlusses am 31.12.2021 endet, es aber angebracht ist, die Bestimmungen auf das Jahr 2022 auszuweiten;

In Erwägung dessen, dass die repräsentativen Gewerkschaften sich bereit erklärt haben, ihr Einverständnis per E-Mail zu geben, ohne dass explizit ein Verhandlungsausschuss einberufen werden muss;

Nach Durchsicht der Einverständniserklärungen der CSC, der AZÖD CGSP und der FGÖD vom 01.12. und 02.12.2021 und des diesbezüglichen Einigungsprotokolls;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;

### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28.03.2021 über die Gewährung eines Rechts auf Dienstbefreiung für Arbeitnehmer, um einen Impfstoff zum Schutz gegen das Coronavirus COVID-19 zu erhalten, finden ebenfalls Anwendung auf das statutarische Personal der Gemeinde AMEL. Dieses Anrecht auf Abwesenheit bei Beibehaltung des normalen Gehalts erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Abwesenheit des Personals (Anreise, Verabreichung der Impfung und Rückreise).

Artikel 2. Gegenwärtige Beschlussfassung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Anwendung endet am 31.12.2022.

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

## VERSCHIEDENES

### Vereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL und der Provinz LÜTTICH über die Durchführung von Arbeiten zum Bau eines Mitfahrerparkplatzes und einer Begegnungsstätte entlang der Nationalstraße N659

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.01.2018 auf Einreichung eines Antrags auf Bezuschussung eines Mitfahrerparkplatzes in AMEL im Rahmen des Klimaplanes der Provinz LÜTTICH;

In Anbetracht der Mitteilung des Provinzkollegiums der Provinz LÜTTICH vom 22.05.2018 über die Gewährung eines Zuschusses für die Durchführung und Ausstattung der Parkplätze in Höhe von 75 % der Infrastrukturkosten mit einem Maximum von 100.000,00 €, MwSt. einbegriffen;

Aufgrund des Beschlusses des Provinzkollegiums der Provinz LÜTTICH vom 27.05.2021 über die

Genehmigung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL und der Provinz LÜTTICH über die Durchführung von Arbeiten zum Bau eines Mitfahrerparkplatzes und einer Begegnungsstätte entlang der Nationalstraße N659;

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinbarung ebenfalls durch den Gemeinderat der Gemeinde AMEL zu genehmigen ist;

In Erwägung dessen, dass die Provinz LÜTTICH in ihrem Richtlinienplan 2018-2024 beschlossen hat, die gemeindeübergreifende Struktur in dieser Legislaturperiode fortzuführen und auszubauen und dass das Mitfahrerparkplatz-Projekt „EcoVoiturage“ zu diesen Zielen in vollem Umfang bei trägt, sowohl was die einzelnen Durchführungen als auch das Projekt als Ganzes betrifft.

In Anbetracht dessen, dass der Mitfahrerparkplatz an der Nationalstraße N659 in AMEL folgende Ziele hat:

- Die Erleichterung der Organisation und Bildung von Fahrgemeinschaften für alle, die durch das Gebiet der Provinz reisen;
- Das Angebot verschiedener zusätzlicher Dienstleistungen und Einrichtungen, die mit den Konzepten der Entwicklung und der nachhaltigen Mobilität in Einklang stehen;
- Die Unterstützung der Organisation von punktuellen oder nicht punktuellen, möglicherweise längerfristigen Aktionen, die sich in die Konzepte der Entwicklung und der nachhaltigen Mobilität integrieren;
- Die Integration in ein strukturiertes Netz von Mitfahrerparkplätzen, die in der gesamten Provinz die gleichen Ziele verfolgen.

In Erwägung dessen, dass das Projekt „EcoVoiturage“ multifunktional sein soll, da neben der primären Funktion der Schaffung von Parkplätzen systematisch ein Treffpunktareal geschaffen werden soll.

In Erwägung dessen, dass der Mitfahrparkplatz ebenfalls zur Verbesserung der Parkplatzsituation im weiteren Umfeld des Gemeindehauses dienen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Parteien sich daher zusammenschließen wollen, um das genannte Projekt zu verwirklichen und die Verantwortung für die Einrichtungsarbeiten, die Finanzierung und alle damit verbundenen materiellen, finanziellen und organisatorischen Auswirkungen gemeinsam zu tragen;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium die Realisierung des Projektes für die Jahre 2022/23 anvisiert;

Nach Durchsicht der in der Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen, die integraler Bestandteil der vorliegenden Beschlussfassung sind:

- Zweck des Abkommens - Die Einrichtung eines Mitfahrparkplatzes an der Nationalstraße N659 in AMEL
- Bereitstellung des Grundstücks - Bestimmung der Fläche des Grundstücks
- Rechte und Pflichten der Parteien in der Projekt- und Durchführungsphase
  - Verpflichtungen der Gemeinde
  - Verpflichtungen der Provinz
- Finanzaufwendungen der Arbeiten
  - Kosten der Arbeiten
  - Finanzielle Beteiligung der Provinz LÜTTICH
  - Besondere Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses
- Rechte und Verpflichtungen der Parteien in Zusammenhang mit der Nutzung des Mitfahrparkplatzes
  - Instandhaltung des Standorts
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung
  - Kartographie, Eigentum und Übermittlung von technischen Daten
- Allgemeine Bestimmungen
  - Dauer
  - Übertragung
  - Verantwortungsvolles Handeln und Ordnungsmäßigkeit
  - Verschiedene Bestimmungen
  - Gerichtsstandsklausel

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIEßT EINSTIMMIG :**

Artikel 1. Das Abkommen zwischen der Gemeinde AMEL und der Provinz LÜTTICH über die Durchführung von Arbeiten zum Bau eines Mitfahrerparkplatzes und einer Begegnungsstätte entlang der Nationalstraße N659 wird genehmigt.

Artikel 2. Der Herr Bürgermeister und der Herr Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der vorerwähnten Vereinbarung beauftragt.

Artikel 3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und des Abkommens werden der Provinz LÜTTICH zur weiteren Veranlassung übermittelt.